

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1904.

N^o XI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 14. Juni 1904,

betreffend die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

Zur Ausführung von § 5 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139^b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion vom 31. Mai 1907 (R.-G. Bl. S. 409) 12. Februar 1901 (R.-G. Bl. S. 42) wird folgendes angeordnet:

Die nach § 5 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1907 15. Februar 1902 in den Werkstättenräumen der in § 1 der Verordnung genannten Art, in denen

- a) jugendliche Arbeiter (Arbeiter unter 16 Jahren) und
- b) Arbeiterinnen über 16 Jahre

beschäftigt werden, auszuhängenden Auszüge aus den Bestimmungen der Verordnung haben

- zu a) dem angefügten Formular A,
- zu b) dem angefügten Formular B

zu entsprechen.

Rudolstadt, den 14. Juni 1904.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Fehr. v. d. Neffe.